# Amtsblatt des Ilm-Kreises



Herausgeber: Ilm-Kreis

4. Jahrgang / Nr. 02/05

Dienstag, den 8. Februar 2005

#### Aus dem Inhalt

- Aufruf des Landrats zur Woche der erneuerbaren Energien
- Verbandssatzung des Planungszweckverbands
- "Hörmann KG"

- Öffentliche Ausschreibung
- Freizeiten 2005
- Tag der offenen Tür an der Berufsschule Arnstadt





Foto: A. Schubert

Gegründet in grauer Vorzeit stammt die erste bekannte urkundliche Erwähnung des Ortes aus dem Jahr 1338. Der Ortsname leitet sich wahrscheinlich aus "Benowici" ab, was für die Leute eines Benedikt steht. "itz" ist die typische Endung für slawische Ortsnamen. Bis ins 19. Jh. war das benachbarte Dörnfeld Mutterkirche von Pennewitz, und so besaß man bis dahin weder Kirche noch Schule noch Friedhof. 1865 wurde der Grundstein zu einer eigenen Kirche gelegt. Durch die Hanglage bedingt ist diese nicht wie üblich nach Osten, sondern nach Nordost ausgerichtet. 1867 fertiggestellt, ist sie eine der jüngsten Kirchen im Landkreis - was nicht vor Verfall schützt. Von 1999 bis 2001 erfolgte eine umfassende Außensanierung, die des Innenraums steht noch aus.

Der Förderverein "Denkmal Kirche" Pennewitz engagiert sich hier.

Pennewitz liegt an der B 88 zwischen Gehren und Königsee. Die enge Ortsdurchfahrt dieser Straße ist es auch, die in den letzten Jahren den Pennewitzern arge Kopfschmerzen bereitete.

Seit 1999 ist die Gemeinde Pennewitz im Dorferneuerungsprogramm des Landes, wodurch sich das Bild des Dorfes stark



veränderte. Durch den grundhaften Ausbau der B 88 bot sich z. B. die Möglichkeit, erstmals in der Geschichte des Ortes einen Bürgersteig mit zu errichten. 2005 steht nun die Aufgabe, die Sanierung der Straße im Bereich des Ortsteils "Sorge" abzuschließen.

In Pennewitz haben sich zwar keine größeren Gewerbegebiete herausgebildet, die 30 Gewerbetreibenden des Ortes sichern aber ca. 100 Arbeitsplätze. Seit den 60er Jahren verfügt Pennewitz über einen Fluoplatz für Segel- und

Seit den 60er Jahren verfügt Pennewitz über einen Flugplatz für Segel- und Sportflugzeuge, der insbesondere nach der Wende zunehmende Resonanz erfahren hat und ständig ausgebaut wlrd. In Pennewitz, das zur Verwaltungsgemeinschaft "Langer Berg" gehört, leben ca. 610 Einwohner.

mit freundlicher Genehmigung des Verlages "grünes Herz" www.vg-langerberg.de

## Inhaltsverzeichnis **Amtlicher Teil** Beschlussübersicht der 5. Kreistagssitzung......S. 3 Öffentliche Ausschreibung für einen Zivildienstleistenden S. 4 Verbandssatzung des Planungszweckverbands "Hörmann KG" S. 4 Haushaltssatzung 2005 des Wasser-/Abwasserzweckverbands Ilmenau S. 7 Nichtamtlicher Teil Freizeiten 2005 ..... ......S. 13 Jetzt anmelden im Ilmenau-Kolleg......S. 16

# Aufruf zur Mitgestaltung der "Woche der erneuerbaren Energien im Ilm-Kreis" vom 23. bis 30. April 2005

Werte Bürgerinnen und Bürger,

auch in diesem Frühjahr rufe ich Sie auf, sich als Aussteller oder Besucher aktiv an der Gestaltung der "Woche der erneuerbaren Energien im Ilm-Kreis" zu beteiligen.

Bereits zum achten Mal finden sich die Organisatoren in bewährter Weise unter Federführung des "Energie & Umwelt" e. V. Ilmenau zusammen, um die diesjährige Veranstaltungsreihe vorzubereiten. Unter dem Motto:

"Erneuerbare Energien - Energien der Zukunft" sind in der Woche vom 23. April bis zum 30. April viele Einzelveranstaltungen geplant, die das Thema der erneuerbaren Energien in den Mittelpunkt rücken. Gern habe ich wieder die Schirmherrschaft übernommen, da auch ich überzeugt bin, dass unser bisheriges Selbstverständnis in Bezug auf Energieerzeugung und -verbrauchsgewohnheiten so nicht zukunftsfähig ist. Die immer häufiger eintretenden Wetterkapriolen werden von vielen bereits als Folge des zumindest anteilig vom Menschen verursachten Klimawandels gedeutet.

Im Freistaat und speziell im Ilm-Kreis haben wir in der Vergangenheit schon viel erreicht. Bei der Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen stehen wir an der Spitze in Thüringen. Trotzdem oder gerade deshalb sollten wir in unseren Anstrengungen nicht nachlassen.

Die Energieerzeugung aus Biomasse steht in diesem Jahr zur Auftaktveranstaltung der Woche am 23. April im Vordergrund. Fachvorträge zum Thema und eine Besichtigung des Biomasse-Heizkraftwerkes der Stadtwerke Ilmenau sind vorgesehen. Weitere Vorträge sind dann in der darauf folgenden Woche wieder in verschiedenen Orten des Kreisgebietes zu hören.

Am 30. April findet die "Woche der erneuerbaren Energien im Ilm-Kreis" mit einer Leistungsschau des regionalen Handwerks auf dem Gelände des Globus Baumarktes in Ilmenau ihren Abschluss. Der Baumarkt wird sich als ein starker Partner zu dieser Informations- und Leistungsschau der erneuerbaren Energien mit einbringen. Parallel dazu öffnen an diesem Sonnabend viele private Anlagenbesitzer ihre Türen, um interessierten Bürgern die Möglichkeit zu geben, vor Ort Anlagen zu besichtigen und Informationen und Erfahrungen auszutauschen.

Seit 3 Jahren erscheint eine Broschüre, die grundsätzliche Aussagen zu erneuerbaren Energien enthält und ganzjährig zugängliche Besichtigungsobjekte vorstellt. In einer bearbeiteten Auflage gibt es sie auch in diesem Jahr und soll dem einschlägigen Handwerk die Darstellung seiner Leistungsfähigkeit ermöglichen.

Selbstverständlich gibt es rechtzeitig umfangreiche Informationen zum Programm und dem Ablauf der Veranstaltungen in der Tagespresse, dem Amtsblatt des Ilm-Kreises, auf Flyern und Plakaten. Das Ilm-Kreis-Informations-System IKIS bündelt alle Daten und bietet ab März im Internet unter <a href="www.ik-is.de">www.ik-is.de</a> den jeweils aktuellen Stand der Vorbereitungen an.

An dieser Stelle möchte ich alle Bürger und Gäste des Landkreises einladen, an den vielfältigen Veranstaltungen zur "Woche der erneuerbaren Energien im Ilm-Kreis" teilzunehmen.

Nutzen Sie die Möglichkeit des direkten Kontaktes zu Anlagenherstellern und -betreibern. Der Erfahrungsaustausch wird groß geschrieben. Die Besichtigung der Objekte am 30. April, die Vorträge und nicht zuletzt die Leistungsschau vor dem Globus Baumarkt bieten beste Gelegenheiten dafür.

Bringen Sie Ihre Ideen mit ein, um die Umsetzung dieser Thematik noch wirkungsvoller zu unterstützen! Wenn Sie eine Anlage zur Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien besitzen und betreiben und diese anderen Bürgern zeigen möchten, dann setzen Sie sich bitte in Verbindung mit dem:

"Energie & Umwelt" e. V. Ilmenau Karl-Zink-Straße 16 98693 Ilmenau Tel.: 0 36 77 / 84 10 54 Fax: 0 36 77 / 84 42 46

Um alle Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen, bitte ich Sie, den "Energie & Umwelt" e. V. Ilmenau bis zum 11. März anzurufen oder anzuschreiben.

E-Mail: euev@ik-is.de

Ich wünsche uns eine interessante und abwechslungsreiche "Woche der erneuerbaren Energien im Ilm-Kreis" 2005

Dr. Lutz-Rainer Senglaub Landrat des Ilm-Kreises

# **Amtlicher Teil**

# Amtliche Bekanntmachungen des Ilm-Kreises

### Beschlussübersicht der 5. Sitzung des Kreistags am 26. Januar 2005

#### Beschluss-Nr.: 075/05

Die Niederschrift über die 4. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises der Wahlperiode 2004 bis 2009 vom 08. Dezember 2004 wird genehmigt.

#### Beschluss-Nr.: 076/05

Die im Ilm-Kreis tätigen und wohnenden Abgeordneten des Thüringer Landtages werden aufgefordert, den jetzigen Entwurf des Landeshaushaltes für das Jahr 2005 abzulehnen und sich dafür einzusetzen, dass die vorgesehenen Einschnitte beim Kommunalen Finanzausgleich nicht zum Tragen kommen.

#### Beschluss-Nr.: 077/05

Im Rahmen des rechtsaufsichtlich genehmigten Kreditvolumens des Haushaltsjahres 2004, basierend auf dem Kreistagsbeschluss Nr. 589/04 vom 17. März 2004, tätigt der Ilm-Kreis für den Eigenbetrieb Kreiskrankenhaus Arnstadt eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.800.000,00 EUR.

#### Beschluss-Nr.: 078/05

Im Ergebnis der Beschlüsse zum Haushaltssicherungskonzept 2005 bis 2007 für den Ilm-Kreis Nr. 549/03 und 555/03 vom 03. Dezember 2003 wurde der Landrat des Ilm-Kreises beauftragt,

das Wohnheim der Staatlichen berufsbildenden Schule Arnstadt auszuschreiben und in freie Trägerschaft zu vergeben.

Die Vergabeentscheidung der beiden Vergabeausschüsse (Vergabeausschuss des Landratsamtes sowie Vergabeausschuss des Kreistages) nach VOL, das Wohnheim der Staatlichen berufsbildenden Schule Arnstadt in freie Trägerschaft an das CJD Ilmenau (im Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands e. V.) zu geben, wird bestätigt.

#### Beschluss-Nr.: 079/05

- Der Kreistag des Ilm-Kreises bestätigt die Resolution zu der vom Freistaat Thüringen beabsichtigten Neugliederung der Verwaltungsstruktur im Bereich der Staatlichen Landwirtschaftsämter für das Kreisgebiet gemäß Anlage.
- 2. Der Kreistag des Ilm-Kreises fordert die Landesregierung auf, bei der vorgesehenen Neugliederung im Bereich der Staatlichen Forstämter gewachsene Strukturen und besondere Kompetenzen der Forstverwaltung im Landkreis an mindestens zwei Standorten zu erhalten. Der Kreistag erwartet, bei den beabsichtigten Änderungen beteiligt zu werden. Die Forstflächen des Ilm-Kreises sind nach Möglichkeit durch Forstämter, die ihren Sitz im Landkreis haben, zu bewirtschaften und zu verwalten.

### Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistags

#### Kreisausschuss

#### Beschl.-Nr. 009-05/04./KA (05.01.2005)

Anlässlich der Kreistagssitzung am 26. Januar 2005 wird der Kreistag des Ilm-Kreises eine Spendensammlung für die Opfer der Flutkatastrophe in Südasien durchführen.

# Finanz-, Struktur- und Rechnungsprüfungsausschuss Beschl.-Nr. 007-04/03/FSR (02.11.04)

Die Verwaltungsvorschrift des Ilm-Kreises zur Gewährleistung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Unterkunftsrichtlinie) wird in der vorliegenden Form bestätigt.

#### Beschl.-Nr. 008-04/03/FSR (02.11.04)

Zustimmung zu einer Ausnahme von der bestehenden Einstellungssperre für das Landratsamt (1,0 Stelle Lebensmittelkontrolleur ab 01.02.05 / Folgebesetzung)

#### Beschl.-Nr. 009-04/04/FSR (07.12.04)

Zustimmung zu einer Ausnahme von der bestehenden Einstellungssperre für das Landratsamt (1,0 Stelle Sozialarbeiterstelle ab 01.01.05)

# Beschl.-Nr. 010-04/04/FSR (07.12.04)

Der Landrat wird mit dem Verkauf der ehemaligen Lagerhalle des Brand- und Katastrophenschutzes in Großbreitenbach beauftragt.

#### Beschl.-Nr. 011-04/04/FSR (07.12.04)

Der Landrat wird mit dem Verkauf der Flurstücke 207 und 208, Flur 12, Gemarkung Langewiesen beauftragt.

#### Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr Beschl.-Nr. 013-04/05/BWV (25.10.04)

Der Firma General Electric wird der Zuschlag für die Ersatzbeschaffung eines Ultraschallgeräts für die Kardiologie/Angiologie am Kreiskrankenhaus Ilmenau erteilt.

#### Beschl.-Nr. 016-04/05/BWV (20.12.04)

Dem Christlichen Jugenddorf Ilmenau wird die "Betreibung des Internats der Staatlichen Berufsbildenden Schule Arnstadt im Auftrag des Ilm-Kreises" erteilt.

### Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

# Information für Unternehmer von Abwasseranlagen zur Durchführung der Abwassereigenkontrolle und zur Berichterstattung für 2004 nach der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung

§ 60 Absatz 1 Thüringer Wassergesetz setzt die Bestimmungen des § 18 b Wasserhaushaltsgesetz um und verpflichtet die Unternehmer von Abwasseranlagen diese daraufhin zu überwachen, dass sie ordnungsgemäß betrieben und unterhalten werden sowie die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser nach § 7 a Wasserhaushaltsgesetz (Stand der Technik) und im Übrigen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einhalten.

Die Überwachung dieser vorgenannten Anforderungen wird durch die Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (ThürAbwEKVO) konkretisiert. Hiernach besteht die Verpflichtung zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen sowie zur jährlichen Vorlage eines Eigenkontrollberichts bei der Wasserbehörde seit In-Kraft-Treten der ThürAbwEKVO vom 15. September 1998.

Als Nachfolgeverordnung besitzt die ThürAbwEKVO vom 23. August 2004 (GVBI. S. 721) Gültigkeit.

Die ThürAbwEKVO richtet sich sowohl an die Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Unternehmer öffentlicher Abwasseranlagen) als auch an die Unternehmer gewerblicher/industrieller Abwasseranlagen.

Die Unternehmer von Abwasseranlagen, die der pflichtmäßigen Abwassereigenkontrolle nicht nachkommen und für das Jahr 2004 bis zum 31.03.2005 keine oder keine vollständige Berichterstattung an die zuständige Wasserbehörde leisten, begehen gemäß § 9 ThürAbwEKVO eine Ordnungswidrigkeit nach § 128 Abs. 1 Nr. 20 Thüringer Wassergesetz, wobei diese mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend EUR geahndet werden kann.

Gegenüber den vergangenen Jahren, die als Anlaufjahre der Eigenüberwachung nach der ThürAbwEKVO gesehen werden können, fordert die Wasserbehörde nunmehr die konsequente Erfüllung der Eigenkontrollpflichten durch die Unternehmer von Abwasseranlagen.

Um eine Ordnungswidrigkeit nach § 9 ThürAbwEKVO und die daraus folgenden ordnungsrechtlichen Konsequenzen zu vermeiden, werden die Unternehmer von Abwasseranlagen erinnert, der geforderten Eigenkontroll- und Berichterstattungspflicht umfassend und fristgerecht nachzukommen. Zur Information der Unternehmer von Abwasseranlagen hat das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt jeweils einen

Informationsbrief 01/2005 - Öffentliches Abwasser - und

Informationsbrief 02/2005 - Gewerbliches/industrielles Ab-

vom 7. Januar 2005 an die Wasserbehörden übermittelt. Diese Informationsbriefe liegen bei der Unteren Wasserbehörde vor und können zu den Sprechzeiten (Dienstag 8:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr sowie Donnerstag 08:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 14:30 Uhr) dort eingesehen werden. Die untere Wasserbehörde kann zu diesem Zweck auch unter den Telefonnummern 03628-738347 oder -355 erreicht werden.

Untere Wasserbehörde Ilm-Kreis

# Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung hat mit Schreiben vom 01.06.2004 gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 05. September 2001 (BGBI. I., S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2002 (BGBI. I, S. 1914), den Antrag auf Durchführung einer Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Erweiterung der Verbandskläranlage Stadtilm mit einer Ausbaugröße von 7.500 EW gestellt. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 1.1.2. zum § 3 Satz 1 des Thüringer UVP-Gesetzes für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls besteht. Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG wird hiermit Folgendes bekannt ge-

geben:

Auf Grund der überschlägigen Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien wird gemäß § 3 c UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben der Erweiterung der Verbandskläranlage Stadtilm mit einer Ausbaugröße von 7.500 EW keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das geplante Vorhaben nicht. Diese Entscheidung wurde mit Bescheid vom 12.10.2004 gegenüber dem Antragsteller getroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.08.2001 (BGBI. I, S. 2218) im Landratsamt des Ilm-Kreises, untere Wasserbehörde, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, zugänglich.

Untere Wasserbehörde Ilm-Kreis

### Ausschreibung

Im Umweltamt des Landratsamtes ist ab 01. März 2005 oder später

#### 1 Stelle für einen Zivildienstleistenden zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Kontrolldienste (Erfassung von ungenehmigten Unratsablagerungen und unberechtigten Eingriffen in die Landschaft)
- Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten und auf sanierten Deponien
- Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit Bedingung sind:
- Anerkennung als Zivildienstleistender

- Fahrerlaubnis für PKW
- Wohnsitz im Ilm-Kreis
- Körperliche Belastbarkeit

Weitere Auskünfte zu den Arbeitsaufgaben erteilt der Leiter des Umweltamtes, Herr Dr. Strobel,

Tel.: 03628/738350.

Bewerbungen sind bis zum 23. Februar 2005 an folgende Adresse zu richten:

> Landratsamt Ilm-Kreis Haupt- und Personalamt Ritterstraße 14 99310 Arnstadt

Dr. Senglaub Landrat

# Verbandssatzung des Planungszweckverbandes "Hörmann KG"

Mit an die Gemeinde Ichtershausen und die Wachsenburggemeinde gerichteten Bescheide vom 21.01.2005 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde folgende Verbandssatzung des Planungszweckverbands "Hörmann KG" genehmigt:

Die Gemeinde Ichtershausen und die Wachsenburggemeinde

schließen sich nach § 16 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - ThürKGG 11.06.1992 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBI S. 290) in Verbindung mit § 205 des BauGB vom 08.12.1986, zuletzt geändert am 01.10.2004 (BGBI Teil I Nr. 52) zu einem Planungsverband zusammen.

#### Verbandssatzung des Planungszweckverbandes "Hörmann KG"

# Name und Sitz

Der Verband führt den Namen Planungszweckverband "Hörmann KG" und hat seinen Sitz in Ichtershausen.

# Verbandsmitglieder

- 1. Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Ichtershausen und die Wachsenburggemeinde.
- Weitere Verbandsmitglieder können auf Antrag und durch Beschluss der Verbandsversammlung in den Verband aufgenommen werden.

# Verbandsstatus

Der Planungszweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

# Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Planungszweckverbandes umfasst das als Anlage 1 abgegrenzte Gebiet der Gemarkung Thörey, Flur 2 und Gemarkung Sülzenbrücken, Flur 3.

§ 5 Aufgaben und Befugnisse

- 1. Der Planungszweckverband hat die Aufgabe, die gemeinsam zusammengefasste Bauleitplanung für die "Hörmann KG" zu betreiben. Für das Verbandsgebiet tritt der Planungszweckverband an die Stelle der Gemeinden für die Bauleitplanung und ihre Durchführung.
- Der Planungszweckverband hat das Recht, Satzungen für den Geltungsbereich des Planungszweckverbandes zu er-
- 3. Der Planungszweckverband hat weiterhin die Aufgabe, alle notwendigen sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Betriebsanlage "Hörmann KG" zu unterstützen und zu schaffen.
- Dem Verband entstehen für die Bauleitplanung keine Kosten.
- Eine äußere Erschließung ist nicht erforderlich. Soweit Maßnahmen trotzdem notwendig werden sollten, werden diese in einem Durchführungs- und Erschließungsvertrag gesondert geregelt.

Informationspflicht

1. Verbandsmitglieder haben den Verband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die Aufgaben des Verbandes berühren, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen sowie Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

# Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- 1. die Verbandsversammlung
- 2. der Verbandsvorsitzende.

#### § 8 Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvor-sitzenden und den anderen Verbandsräten.
- Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.
- Die Fläche des Planbereiches liegt in den Gemarkungen der Verbandsmitglieder zu etwa gleichen Teilen. Jedes Verbandsmitglied entsendet je 3 weitere durch die Gemeinderäte aus ihrer Mitte zu bestellenden Verbandsräte in die Verbandsversammlung. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Bei unterschiedlicher Stimmabgabe ist nur die Mehrheit gültig. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.
- Die Vertreter in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

#### § 9 Verbandsvorsitzender

- 1. Die Verbandsversammlung wählt einen Bürgermeister zum Verbandsvorsitzenden sowie einen Bürgermeister zum Stellvertreter. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.
- Der Verbandsvorsitzende vertritt den Planungszweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der - ThürKO - kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.
- Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 31, Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit ThürKGG - weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

# Geschäftsstelle

Der Planungszweckverband richtet zur Bewältigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle ein. Der Sitz der Geschäftsstelle ist die Gemeindeverwaltung Ichtershausen.

#### § 11 Wirtschafts- und Haushaltsführung

- 1. Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Planungszweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeindebzw. Landkreishaushaltswirtschaft entsprechend § 23 Abs.
- 2. Der Verband kann von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben. Die Umlage erfolgt gegenüber den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen. Der Verband schließt mit dem Investor, wenn notwendig, einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB sowie einen Durchführungs- und Erschließungsvertrag, der den Verband von allen mit den satzungsmäßigen Aufgaben verbundenen finanziellen Verpflichtungen

# Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 ThürKGG ist der Ilm-

# § 13

In-Kraft-Treten - Entstehen des Planungszweckverbandes

- Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Mit dem In-Kraft-Treten der Satzung entsteht der Planungszweckverband.

#### Anlage siehe nächste Seite



# des Ilm-Kreises

Herausgeber: Ilm-Kreis

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Dr. Michael Schaefer,

Landratsamt Ilm-Kreis Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt Telefon: 0 36 28 -73 84 50,

Fax: 0 36 28 -73 84 57 E-Mail: ksa@ilm-kreis.de

Zuständig für Anzeigenteil:

Werner Stracke

Erreichbar unter der Anschrift des Verlages.

Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Er-

Herstellung: Verlag + Druck Linus Wittich GmbH In den Folgen 43, 98704 Langewiesen Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 15

Erscheinungs- und Verbreitungsweise:
Erscheint in der Regel monatlich und wird kosten-

los an alle Haushaltungen im Ilm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt Ilm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.



Anlage 1: Räumlicher Wirkungsbereich des Planungszweckverbands "Hörmann KG" ZOLZENBUOCKEM GENYBRONC

# Amtliche Bekanntmachungen anderer Institutionen und Einrichtungen

### Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2005 des Wasser- und Abwasser-Verbands Ilmenau

#### I. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 55, Abs. (2) ThürKO i. V. m. § 36 KGG und in Anwendung der VV-Mu-ThürGemHV unter 1.) erlässt der WAVI folgende Haushaltssatzung:

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2005 für das Wirtschaftsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er weist im Erfolgsplan

Erträge in Höhe von

13.728 TEUR Aufwendungen in Höhe von 13.728 TEUR im Vermögenshaushalt

Einnahmen in Höhe von

14.089 TEUR Ausgaben in Höhe von 14.089 TEUR

aus

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 1.664 TEUR festgesetzt.

Der Gesamtbetrag an Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt für die Maßnahmen:

im Bereich Trinkwasser 5.400 TEUR im Bereich Abwasser 5.826 TEUR 11.226 TEUR wird auf

festgesetzt.

a) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage für Betriebskosten im Bereich Abwasser in Höhe von

**268 TEUR.** 

Die Anteile je Verbandsmitglied errechnen sich nach der festgestellten Abwassermenge in 2003

b) Der Verband erhebt eine Umlage für Investitionskosten im Bereich Abwasser in Höhe von

1.631 TEUR.

Der Gesamtbetrag der Aufwendungen für Sachanlagen im Vermögenshaushalt wird auf

10.798 TEUR

festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.288 TEUR festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2005 in Kraft.

ausgefertigt, Ilmenau, d. 25.01.2005

Seeber

Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau Verbandsvorsitzender

#### II. Genehmigungsvermerk

Das Landratsamt des Ilm-Kreises hat mit Bescheid v. 17.01.2005 die Haushaltssatzung in allen ihren Teilen genehmigt.

#### III. Auslegungshinweis

Der Wirtschaftsplan 2005 liegt in der Zeit vom 07.03.2005 22.03.2005 während der Dienststunden beim Kaufmännischen Leiter des Eigenbetriebes des WAVI - 98693 Ilmenau, Naumannstr. 21, Haus 2 - öffentlich aus. Die Dienststunden sind: Montag - Donnerstag v. 07.00 - 16.00 Uhr und Freitag v. 07.00 -14.45 Uhr.

Seeber

Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau

Verbandsvorsitzender

#### Fäkalienabfuhr im Raum Arnstadt

Der Wasser/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung gibt gemäß § 14 Abs. 3 der Entwässerungssatzung - EWS vom 24.07.2002 die Entsorgungszeiträume für die geordnete Fäkalschlammentsorgung in den Monaten Februar und März 2005 im Verbandsgebiet bekannt.

Die Entsorgung wird durchgeführt:

vom 21.02. biš 25.02.2005 in Kirchheim, vom 28.02. bis 02.03.2005 in Werningsleben, vom 03.03. bis 07.03.2005 in Gügleben,

vom 08.03. bis 10.03.2005 in Riechheim, vom 11.03. bis 15.03.2005 in Elxleben, vom 16.03. bis 22.03.2005 in Osthausen. vom 23.03. bis 30.03.2005 in Wülfershausen.

Wir bitten Abnehmer, die in den genannten Zeiträumen nicht zu Hause sind, über Nachbarn bzw. andere Personen den Zutritt zu ihrer Kleinkläranlage zu gewährleisten.

Werkleitung

### Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des WAZOR

Die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Oberes Rinnetal am 14.12.2004 beschlossene Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Oberes Rinnetal (BGS-EWS) wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO zur formellen und materiellen Rechtmäßigkeitsprüfung vorge-

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat am 05.01.2005 unter Aktenzei-03-085-BGS-WBS+BGS-EWS/WAZOR die rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird deshalb hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

#### Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Oberes Rinnetal (BGS-EWS) vom 06.01.2005

Aufgrund der §§ 2, 7, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband Oberes Rinnetal folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

- 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge und Anschaffungsbeiträge),
- 2. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),
- Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

#### § 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

- des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,
- 2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Teileinrichtung angeschlossen ist,
- 3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

#### § 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
  - ba) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB -) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes
  - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken
  - 1. Soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und der hinteren Grenze der zulässigen Nutzung.
  - Soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und der hinteren Grenze der zulässigen Nutzung.

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Grenze der zulässigen Nutzung nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die

tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.
- b) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte h\u00f6chstzul\u00e4ssige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
- soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (5) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.

Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 4 Buchstabe b) ab- bzw. aufgerundet.

#### § 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird für

- das Kanalnetz, inclusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich),
- Kläranlage,
- 3. Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich) gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

#### § 7 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge je qm gewichtete Grundstücksfläche

 für das Kanalnetz (innerörtlich)

2,89 EUR

 für die Kläranlage
 für die Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich)

0,68 EUR

0,77 EUR

Die Summe der Teilbeträge beträgt 4,34 EUR/qm gewichtete Grundstücksfläche.

#### § 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

#### § 9 Ablösung, Vorauszahlung

(1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.

(2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden, § 8 gilt entsprechend.

#### § 10 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der ieweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.

#### § 11 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von angeschlossenen Grundstücken Einleitungsgebühren bzw. von nicht angeschlossenen und nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

# Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird bei angeschlossenen Grundstücken nach der Nennweite des Anschlusskanals berechnet.
- (2) Die Grundgebühr beträgt nach der Nennweite des Anschlusskanals für die Zeiträume:

ab dem 01.01.2002

vom 01.01.1996

bis zum 31.12.2001

Nennweite

1. bis DN 150	15,00 DM/Monat	8,00 EUR/Monat
2. bis DN 200	26,67 DM/Monat	14,00 EUR/Monat
3. bis DN 300	60,00 DM/Monat	32,00 EUR/Monat
(3) Für vom Ein	leiter zusätzlich genut	zte Anschlusskanäle wird
eine Grundgebü	hr wie folgt erhoben:	
Nennweite	vom 01.01.1996	ab dem 01.01.2002
	bis zum 31.12.2001	
1. bis DN 150	5,00 DM/Monat	3,00 EUR/Monat
2. bis DN 200	8,89 DM/Monat	5,00 EUR/Monat

3. bis DN 300 20,00 DM/Monat 12,00 EUR/Monat (4) Bei Trennsystem werden Regen- und Schmutzwasserleitung als ein Anschlusskanal gewertet. Maßgeblich für die Höhe der Grundgebühr ist der Anschluss mit der höheren Nennweite.

(5) Die Grundgebühr wird bei nicht angeschlossenen und nicht anschließbaren Grundstücken nach dem auf dem Grundstück vorhandenen Nutzraum (Faulraum bzw. Sammelraum) berechnet und beträgt ab dem 01.01.2002 bei einem Nutzraum

1. bis zu 6 cbm 1,60 EUR/Monat 2. bis zu 12 cbm 3,20 EUR/Monat 4,80 EUR/Monat 3. größer 12 cbm

#### § 13 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden (Volleinleiter).

Die Einleitungsgebühr beträgt

vom 01.01.1996 bis 31.10.1997 5,50 DM/cbm Abwasser vom 01.11.1997 bis 31.12.1997 11.56 DM/cbm Abwasser vom 01.01.1998 bis 31.12.2001 6,43 DM/cbm Abwasser ab 01.01.2002 3,58 EUR/cbm Abwasser

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der mittels geeichtem Wasserzähler nachweislich auf dem

Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 18 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von dem Zweckverband zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren (Teileinleiter) auf

vom 01.01.1996 bis 31.10.1997 3,23 DM/cbm Abwasser vom 01.11.1997 bis 31.12.1997 8,09 DM/cbm Abwasser 4,50 DM/cbm Abwasser vom 01.01.1998 bis 31.12.2001 ab 01.01.2002 2,50 EUR/cbm Abwasser

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

(4) Bei Grundstücken mit Einleitungen über vollbiologische Kleinkläranlagen in Teilortskanalisationen ermäßigt sich die Einleitungsgebühr auf 1,31 EUR pro cbm Abwasser.

(5) Die Einleitungsgebühr beträgt

vom 01.01.1995 bis 31.12.1995 3,45 DM/cbm Abwasser.

#### § 14 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die aus den Grundstückskläranlagen von den nicht angeschlossenen Grundstücken und den angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung fest-

(2) Die Gebühr beträgt:

vom 01.01.1995 bis 31.10.1997	86,00 DM/cbm
vom 01.11.1997 bis 31.12.2001	65,50 DM/cbm
ab 01.01.2002	33,49 EUR/cbm

Für den Abtransport aus abflusslosen Gruben:

vom 01.01.1995 bis 31.10.1997 58,65 DM/cbm vom 01.11.1997 bis 31.12.2001 65.50 DM/cbm

(3) Verweigert der Grundstückseigentümer die Fäkalienabfuhr im Rahmen des festgelegten Tourenplanes sind die daraus entstehenden Aufwendungen dem WAZOR in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

#### § 15 Gebührenzuschläge

(1) Für Abwässer, die einen erhöhten Lasteneintrag aufweisen, wird ein in Kategorien gestaffelter Starkverschmutzerzuschlag erhoben.

Der Starkverschmutzerzuschlag beträgt bei der Überschreitung der festgelegten Grenzwerte: vom 01.01.1995 bis 31 12 2001

om 01.01.1995 b	ols 31.12.2001:	
	a) Kategorie I	ohne Zuschlag,
	b) Kategorie II	1,05 DM/cbm,
	c) Kategorie III	2,05 DM/cbm,
	d) Kategorie IV	3,60 DM/cbm.
b 01.01.2002:	a) Normal	ohne Zuschlag,
	<ul><li>b) Kategorie I</li></ul>	0,54 EUR/cbm,
	c) Kategorie II	1,05 EUR/cbm,
	d) Kategorie III	1,42 EUR/cbm,
	e) Kategorie IV	1 84 FUR/chm

Die Grenzwerte für die Konzentrationen der Abwasserinhaltsstoffe sind aus nachfolgender Aufstellung ersichtlich. Gehört das Abwasser unterschiedlichen Kategorien an, so ist die höchste Kategorie für die Gesamteinstufung maßgebend.

Amtsblatt des Ilm-Kreises - 10 - Nr. 02/05

### Konzectution der Abwasserinheitsstoffe

			Kistegorion	40	
Abwanes is halimtoffe	M2 Normal	I	Ħ	III	IV
Absolutions Stuffs	ml/l < 1.5	> 1,5	>2.0	>40	> 6.0
Abstituterbare Stoffe	mg/3 < 300	> 300	> 400	> 600	> 800
BSB <sub>2</sub> aus der homogenen Probe	mg/1 < 300	> 300	> 400	> 500	> 600
CSB ans der homogenen Probe	mg/1 < 800	> 800	> 1888	> 1200	> 1500
Chlorida	mg/ < 300	>300	> 500	> 600	> 500
Suifate	may1 < 200	> 200	> 300	> 350	> 400
pH-West	6,5-7,5	6,5-7,5	5,0~6,5 >7,5-9,8	4,5~5,0 >9,0-9,5	< 4,5 > 9,5
Sniffid, leight freisetzber	me/l < 3.0	> 3,0	> 5,0	>7.5	>8,0
Phosphor	mg/1<5.0	> 5,0	>#.0	> 10,0	> 12,0
Ammonium/Ammoniak sis Stick-stoff gerechnet	mg/I < 30,0	>30,0	> 48,0	> 50,0	> 63,0
Schwarffechtige, lopophile Stoffe, Siedepunkt > 250° C	mg/1<100	> 100	> 200	> 308	> 480
Kohlenwassarstuffe mach DIN 38409, H 18	mg/1<10,0	> 10,0	> 15,0	> 15,0	> 20,0
Adapthicthace org. Halogenyarb, AOX	mg/1 < 0.5	> 6,5	>0.7	وي د	> 1.0
Amen	mg/1 < 0.05	> 0,05	> 0.87	> 0.08	1>0.1
Bertun	mg/1 < 0.05	> 0,05	>₿.07	>0.04	> <b>Q.</b> I
Blei	mg/t < 0.1	> 0,1	>0.3	>0.4	>0.5
Cadmicin	mg/1 < 0.05	> 0.05	> 0.07	>0,08	T>0.1
Pretes Chlor	mg/1<0.1	> 0,1	>03	> 0,4	>0.5
Clarota	me/1×0.1	>0.1	> 0.2	>0.3	>0.5
Chroro VI	mp/1<0.05	> 0,05	> 0.07	>0,08	>0.1
Cobelt	mm] < 0.5	>0.5	> 0,7	>0.9	≥1.0
Kupter	mg/1<0.5	> 0,5	>0.6	> C.B	> 1,0
Nicket	mg/I < 0.2	>0,2	>03	> 0.4	>0.5
Queclatilher	mo/1 < 0.02	> 0,02	>0.03	> 0.04	> 0.05
Selen	mg/1 < 0.5	> 0.5	>0.7	>0,9	>1.0
Silber	mg/1 < 0,05	>0.05	> 0.06	> 0.08	>0.1
Zim	mg/1<1.0	>1,0	>1.2	i>13	> 2.0
Zink .	mp/1<10	>1.0	>1.2	>15	>2.0
Aluminium	mg/1<1.0	> 1.0	>1,5	>20	> 3,0
Bleen	ma/I < 5,0	> 5,0	> 10.0	> 15.0	> 20,0
Pisorid	mg/1 < 10,0	> 10,0	> 20.0	> 30,0	> 50,0
Pischgriftigkert	GF	1		1	2
Cyanid darch Chior sensorher	mg/1<0.05	> 0,05	> 0.1	×0.15	>0.2
Cyarid pee.	mp/1 < 0.5	>0,5	>0,7	>0.9	>1.0
Westernmperstur	°C < 35	> 35	> 40	> 45	> 50

Umstufungen in eine andere Kategorie sind von dem Anschlussnehmer schriftlich beim Verband zu beantragen. Der Verband überprüft den Antrag durch eine Analyse eines anerkannten Labors. Die Kosten dieser Laboruntersuchung trägt der Antragsteller. Die veränderte Einstufung erfolgt, wenn der Antrag Erfolg hat, vom Tag der Antragstellung an.

(2) Für Fäkalschlamm, dessen Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

#### § 16 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

(2) Die Grundgebührenschuld für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

(3) Die Grundgebührenschuld für nicht angeschlossene und nicht anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme des Nutzraums (Faulraum bzw. Sammelraum) folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

#### § 17 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Ge-

bührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 18
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung und die Grundgebühr werden jährlich abgerechnet. Die Abrechnung der Beseitigung erfolgt nach Abfuhr des Fäkalschlammes. Die Grund- und Einleitungs- sowie Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 19

#### Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

#### § 20 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichend hiervon treten die §§ 11 bis 14 Abs. 1 und Abs. 2, 15 bis 19 zum 01.01.1995 sowie § 14 Abs. 3 ab 22.05.1999 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Oberes Rinnetal (BGS-EWS) vom 28.09.2002 außer Kraft.

Königsee, 06.01.2005

Sprenger

Verbandsvorsitzender

Siegel

### Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des WAZOR

Die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Oberes Rinnetal am 14.12.2004 beschlossene Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Oberes Rinnetal (BGS-WBS) wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO zur formellen und materiellen Rechtmäßigkeitsprüfung vorgelegt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat am 05.01.2005 unter Aktenzeichen 03-085-BGS-WBS+BGS-EWS/WAZOR die Satzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird deshalb hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

# Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Oberes Rinnetal (BGS-WBS) vom 06.01.2005

Aufgrund der §§ 2, 7, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband Oberes Rinnetal folgende Satzung:

#### § 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

- Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Herstellungsbeiträge und Anschaffungsbeiträge),
- Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
- Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WBS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 WBS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

#### § 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

- des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlosen werden kann,
- des § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
- des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

#### § 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.
- (2) Soweit Beitragspflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) bei Ğrundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
- ba) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB -) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes.
- bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken:
  - 1. Soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und der hinteren Grenze der zulässigen Nutzung.
  - Soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und der hinteren Grenze der zulässigen Nutzung.

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Grenze der zulässigen Nutzung nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt:
- a) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.
- b) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
- soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
- die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) er-
- soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (5) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.

Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 4 Buchstabe b) ab- bzw. aufgerundet.

#### **§** 6 **Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt 0,94 EUR/qm gewichtete Grundstücksfläche zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

# Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden, § 7 gilt entsprechend.

# Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.

#### § 10 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt:

	(=) = : = : : : : : : : : : : : : : : : :			
Nenndurchfluss		vom 01.01.1995 bis zum 31.12.1995		
		netto	brutto	
		(ink	I. 7 % Umsatzsteuer)	
	<ol> <li>2,5 cbm/h</li> </ol>	5,00 DM/Monat	5,35 DM/Monat	
	2. 6,0 cbm/h	12,00 DM/Monat	12,84 DM/Monat	
	<ol><li>bis 10,0 cbm/h</li></ol>	20,00 DM/Monat	21,40 DM/Monat	
	4. bis 15,0 cbm/h	30,00 DM/Monat	32,10 DM/Monat	
	5. bis 40,0 cbm/h	80,00 DM/Monat	85,60 DM/Monat	
	6. bis 60,0 cbm/h	120,00 DM/Monat	128,40 DM/Monat	
	7. bis 80,0 cbm/h	160,00 DM/Monat	171,20 DM/Monat	

Nenndurchfluss		vom 01.01.1996 bis zum 31.12.2001		
		netto	brutto	
		(ir	nkl. 7 % Umsatzsteuer)	
1.	2,5 cbm/h	9,52 DM/Mona	10,1864 DM/Monat	
2.	6,0 cbm/h	22,85 DM/Monat	24,4474 DM/Monat	
3. b	ois 10,0 cbm/h	38,08 DM/Monat	40,7456 DM/Monat	
4. k	ois 15,0 cbm/h	57,12 DM/Monat	61,1184 DM/Monat	
5. b	ois 40,0 cbm/h	152,32 DM/Monat	162,9824 DM/Monat	
6. b	ois 60,0 cbm/h	228,48 DM/Monat	244,4736 DM/Monat	
7. b	ois 80,0 cbm/h	304,64 DM/Monat	325,9648 DM/Monat	

Nenndurchfluss		ab 01.01.2002	
		netto	brutto
		(	inkl. 7 % Umsatzsteuer)
	1. 2,5 cbm/h	5,00 EUR/Monat	5,35 EUR/Monat
	2. 6,0 cbm/h	12,00 EUR/Monat	12,84 EUR/Monat
	3. bis 10,0 cbm/h	20,00 EUR/Monat	21,40 EUR/Monat
	4. bis 15,0 cbm/h	30,00 EUR/Monat	32,10 EUR/Monat
	5. bis 40,0 cbm/h	80,00 EUR/Monat	85,60 EUR/Monat
	6. bis 60,0 cbm/h	120,00 EUR/Monat	128,40 EUR/Monat
	7. bis 80,0 cbm/h	160,00 EUR/Monat	171,20 EUR/Monat
	(2) Für Douwoo	aar-ählar adar bay	vaaliaha Maaaarzählar

Für Bauwasserzähler oder bewegliche Wasserzähler (Zählerstandrohr) erhebt der WAZOR eine tägliche Grundgebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von:

vom 01.01.1995 bis zum 31.12.2001 5,885 DM 1.177 FUR. ab 01.01.2002

Für die Ausleihe ist zusätzlich zur Grundgebühr eine Kaution zu hinterlegen:

vom 01.01.1995 bis zum 31.12.2001 800,00 DM ab 01.01.2002 400,00 EUR.

#### § 12 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Trinkwassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer vom 01.01.1995 bis 31.10.1997

4,0125 DM/cbm

(netto 3,75 DM/cbm) vom 01.11.1997 bis 31.12.1997

5,5640 DM/cbm

(netto 5,20 DM/cbm) vom 01.01.1998 bis 31.12.2001

(netto 3,96 DM/cbm)

4,2372 DM/cbm

Trinkwassers.

ab 01.01.2002

(netto 2,29 EUR/cbm). 2,4503 EUR/cbm (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 2,4503 EUR pro cbm entnommenen

#### § 13 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschuld entsteht mit dem Verbrauch. (2) Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld.

#### § 14 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Grundstücks dinglich berechtigt bührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

and the contract of the contra

(2) Soweit Abgabenpflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabenpflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist ieder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

#### § 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

# Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

#### § 17 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichend hiervon treten die §§ 10 bis 16 zum 01.01.1995 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Oberes Rinnetal (BGS-WBS) vom 28.09.2002 außer

Königsee, 06.01.2005 Sprenger Verbandsvorsitzender

Siegel

# Nichtamtlicher Teil

# Mitteilungen aus dem Landratsamt

### Ferienangebote 2005 im Ilm-Kreis

Freizelt	Terrent	Kurzbenchralbeing	Altes	Prets
Familiarifretralt in Locale (Outers)	24.03. 02.04.08	Aleineziehende und Familien mit mehreren Madem spilten sich eine Auszeit gönnen. Ausfäge, Spart und Spiel werden engeboten, Individualle Gestalbung ist möglich.	Jehre 0-99	50 € 0 - 3 Jahre 139 € 4 - 9 Jahre 179 € ab 10 269 € Erwache
Freizelikelin Dörmfeld an der ihn	17.07 23,07.05	Zum ersten met eilein in die Ferlen? Einfach etsprobleren und beim Spielen, Besteln oder Spott Wele spannende Aberdeuer jerieben	7-11 Jahre	120 € + 15 € Auslings- und Besteigeld
Jugendeestiefre February (Ostave)		St nah en der See, das Meer rasschen hüren, in Finnenhütten wohnen, ein tolles Freizeltprogramm und jede Menge Ferien genießen.	Jatro	250 € + 30 € Austrope unit Basialguid
Kraisjugendheim Platakettery Im Lahn-Dil-Krais		Direkt am Welter gelägense Preizeltheim, mit großem Preigelände, eigener Turnheile, Mikigeltantage und Wühnbungslows.	8 - 12 Jehre	256 6 + 25 6 Ausflugs-und Bestelgeki

Freizett	Terrent	Murcheschrolbeng	Alter	Prets
Federation	01.08.— 12.08.06	hn Vontregabinge innest von Chemnitz finden wir in diesem Fertendorf alles, wan ein Pertenaufentheit verlangt. Spathad, BMX-Streete, Genzingenverstabiltungen und ein Helbingenesstag.		250 6 + 20 6 Austhuge- und Besteigeid
Camping Salagou- Glermont Södfrenfgreich 20 Teilnehmer		Am Fulse dur Comminen und direkt am Ufer des Herault Begt unser lögtlecher Campingpiele. Bij gibt nicht nur tolle Gelegenheiten zum Beden und Kanufahren, anndern auch zum Klettern oder zur Höhlererkundung sowie regionale Märkte zu erleben.		295 € + 80 € Verplagungsgeld
Schweden 20 Telinahmer	21.07 04.08.05	Am rieutgen Seur Glafufordurf und in dur Nahe den Neduratiervale Glackogen steht dur eitdach ausgestatiels Heus. Von hier aus finden alle Alghrithen, Kanu, Wandern u.v.m. etat.		295 € + 85 € Verpflegungageld
Armaldungen für diese Fretpellen eind ab edlert edställich mäglich erc		Landraleant des im-Kreises Jugandent - SG Jagenderbeit Ritiersteile 14 98810 Armiteit		neldeformular ehe Seite 15



Ferien auf der Insel Fehmarn

#### Familienfreizeit zu Ostern 2005

Traditionell hat die Jugendarbeit des Ilm-Kreises für die Osterferien in der Woche vom 24. März bis 2. April 2005 die Familienfreizeit vorbereitet. Wir wollen mit dem Angebot im Jugendlager "Wetzlar" in Lenste an der Ostsee vor allem Familien mit mehreren Kindern und Alleinerziehende ansprechen, damit diese sich eine Auszeit gönnen und etwas gemeinsam mit ihren Kindern unternehmen zu können. Es werden Freizeitangebote wie z. B. kreatives Gestalten, Strandwanderungen, Sport und Spiel, Ausflüge u. a. m. unterbreitet, individuelle Gestaltung des Aufenthaltes ist ebenfalls möglich. Der Teilnehmerbeitrag beträgt für Erwachsene 269 EUR und für Kinder altersentsprechend gestaffelt bis zu 179 EUR. Diese Preise verstehen sich inklusive An- und Abreise im Reisebus, Übernachtung, Vollverpflegung und Nutzung sämtlicher Einrichtungen im Objekt. Eintrittsgelder für Ausflugsfahrten sind selbst zu entrichten. Die zur Teilnahme notwendigen Informationen erhalten Interessenten ab sofort im Jugendamt, Sachgebiet Jugendarbeit. Hier kann man sich auch schriftlich (Landratsamt des Ilm-Kreises, Ritter-. 14, 99310 Arnstadt) oder telefonisch 03628/738447 anmelden.

Freizet	Топил	<b>Furtheolisaburg</b>	Aller	Prole	Anamolyking bel
Perioropoli in Gruškotistadt	31.07 05.08.05	Ideal für Fertenentlinger, viel Platz zum Austaben und Spieler. Im Fretzeitnaum, auf der großen Wiese oder auf dem Volleybeligietz. Im großen Indianerzeit, lumm gespielt, gegrift und soger übernachtet werden. Wir verpflegen une zum Tall seibet (Prühetück, Abendessen).	8 - 10 Julius	91 di plus 25 e Bastolgold	Everiget Jugend Plankof 4 96310 Ameledi Tet & Rec 09628-740948
Ungeri: Jugendiblie & viele Nedonen	15,08. – 24.08.05	Junge Leizte eine vielen Lündern treffen sich in Ungern um gemeinem über den christlichen Gleuben zu reden, Gelbectlenste zu felem oder in der Bibel zu sibbern. Für alle die offen für religiöse Themen sind.	ati-18 Juhro	Adf Arthige	
Kenu-Wocke in Mediterburg- Vorpommen	18.07. 23.07.06		13 – 18 Lative		
Sommieragins auf Fahrourn	14.07. – 24.07.05	Viel Sonne, wortig Regers, die Cetree von der Name und das Progressen mit einem Gewich im Hanespark oder Segein mit Onkel Charly bit vielen bestehre bekannt. Untergebreicht eind wir in messkien Zeitheuertt des Jagandesetteine Feitmann	G=42 Jajan	295 €	Sportagend des im-Reites Schlaubrigge Alles 13 99693 limensu

l   <b>  Ferritaria</b>	Verserussetect.	Diem Andreidung ist fly: Arrival Brit Tulkathayan untur 11	mich/oss verbindlich. Die Tellesburchsdingungen wurde Bildung bins die Asspillung von des Miran gestrachtell	
Rub, Nr.	ph.so:	Dakasa	News, Vicence des Bedelungst In Medicate d.	منيتشب
perfection Periods	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	<del>-</del> . <u>.</u>	in Blokkoniniili.	
Aministration		Tigungeligijk dan Tallan	denom University it dental Extelling in	arachtiglen.

### Tag der offenen Tür an der Berufsschule Arnstadt

Am 26. Februar von 9 bis 13 Uhr öffnet die Staatliche Berufsbildende Schule Arnstadt in der Karl-Liebknecht-Str. 27 allen interessierten Schülerinnen und Schülern der allgemeinbildenden Schulen, Eltern, Ausbildern, "Ehemaligen" und Neugierigen ihre Pforten.

Besonders interessant dürfte die Besichtigung der Fachräume wie Kfz-Labor, Lehrrestaurant, Lehrküche, Keramikwerkstatt, Goldschmiedewerkstatt und Graveurwerkstatt sein.

Höhepunkt der Veranstaltung ist eine Ausstellung zum 50-jährigen Bestehen der Goldschmiedeausbildung in Arnstadt.

Schulabgänger können sich über schulische Ausbildungsmöglichkeiten wie die Fachoberschule Gestaltung bzw. Technik, Fachrichtung Informatik, die Berufsschule und das Berufsvorbereitungsjahr sowie Berufe der dualen Ausbildung informieren. Als externe Partner stehen Berufsberater der Agentur für Arbeit, der IHK und der Handwerkskammer zur Verfügung.

Staatliche Berufsbildende Schule Arnstadt



### Familien-Thüringencard auch 2005 wieder erhältlich

Die Familien-Thüringencard für Familien, die ihren Wohnsitz im Ilm-Kreis haben, kann auch in diesem Jahr durch das Landratsamt Ilm-Kreis ausgegeben werden.

Die Familien-Thüringencard ist ein Angebot für Familien mit Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die in Thüringen leben und kann ausgegeben werden an:

- Familien (auch Alleinerziehende) mit drei und mehr Kindern in häuslicher Gemeinschaft,
- Alleinerziehende mit zwei Kindern in häuslicher Gemeinschaft,
- Empfänger von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem SGB II mit mindestens, einem Kind in häuslicher Gemeinschaft
- Empfänger von Sozialhilfe nach dem SGB XII mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft oder
- Familien, die einen einkommensabhängigen Kinderzuschlag für ein oder mehrere Kinder erhalten.

Sie berechtigt diese Familien:

- an drei frei wählbaren Tagen im Jahr die Leistungen der Thüringen-Card in Anspruch zu nehmen.
- die kostenlose Nutzung zahlreicher Museen, Sehenswürdigkeiten und Freizeitangebote in Thüringen, sowie die ermäßigte Inanspruchnahme einzelner weiterer Leistungen.

Die Gebühr für die Ausgabe der Familien-Thüringencard beträgt 5,00 EUR **pro Familie.** 

Jedes berechtigte Familienmitglied erhält eine eigene Card (mit integriertem Chip). Kinder unter 14 Jahren können die Familien-Thüringencard nur in Begleitung der Eltern nutzen. Kinder unter 6 Jahren erhalten eine Minicard (ohne Chip).

Wegen der relativ geringen Anzahl verfügbarer Minicards wird

gebeten, noch vorhandene Minicards zur Abholung der neuen Familien-Thüringencard wieder mitzubringen.

Die Familien-Thüringencard wird im Ilm-Kreis vom Bürgerbeauftragten des Landratsamtes, Herrn Thomas Müller, ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt:

- dienstags in der Zeit

von 8.30 - 11.30 Uhr und von 13.00 - 18.00 Uhr im Landratsamt Ilm-Kreis; Ritterstraße 14; 99310 Arnstadt, im Zimmer 246a

(Tel.: 03628/738-208) und

donnerstags von 8.30 - 11.30 Uhr und von 13.00 - 16.00 Uhr in der Außenstelle des Landratsamtes;

Krankenhausstraße 12; 98693 Ilmenau, im Zimmer 206 (Tel.: 03677/657-208)

Eine Ausgabe außerhalb dieser Sprechzeiten ist in Einzelfällen, nur nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Zur Abholung der Familien-Thüringencard sind unbedingt mitzubringen:

- Personalausweis des beantragenden Elternteils
- Geburtsurkunde der zum Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- aktueller Kindergeldnachweis für die betreffenden Kinder
- der aktuelle Bescheid über ALG II, Sozialgeld nach SGB II, Sozialhilfe nach SGB XII oder den einkommensabhängigen Kindergeldzuschlag.
- 5,00 EŬR bar.

Auf den Erhalt der Familien-Thüringencard besteht kein Rechtsanspruch. Die Ausgabe erfolgt in der Reihenfolge des Erscheinens zur Ausgabe, solange die zugeteilten Karten reichen.

### Information für Jagdausübungsberechtigte – Trichinenproben bei Wildschweinen

Mit Wirkung vom 10. November 2004 ist das Gesetz zur Änderung des Fleischhygienegesetzes (FIHG) und der Fleischhygiene-VO (BGBI. I S. 2688) in Kraft getreten. Danach kann die zuständige Behörde einem Jagdausübungsberechtigten **für seinen Jagdbezirk** die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen bei Wildschweinen, die von § 1 Abs. 1 Satz 3 des Fleischhygienegesetzes erfasst werden, sowie deren Kennzeichnung übertragen.

Der Jagdausübungsberechtigte ist nur bei dem in seinem Jagdbezirk erlegten Schwarzwild für den Eigenbedarf und solches, welches er nach § 1 Abs. 1 Satz 3 FIHG an Gaststätten, Einzelhandelsbetriebe und direkt an Verbraucher abgibt, zur Probenahme befugt. Dabei ist es unerheblich, ob er das Stück selbst erlegt hat. Zuständig für die Übertragung ist im Ilm-Kreis das

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) im Landratsamt.

Die Übertragung erfolgt nach schriftlichen Antrag des Jagdausübungsberechtigten. Dazu ist ein Antragsformular zu verwenden, welches im VLÜA Arnstadt, Kauffbergstraße 11 und dessen Nebenstelle Ilmenau, Krankenhausstraße 12 sowie in der Unteren Jagdbehörde, Arnstadt, Ritterstraße 14 erhältlich ist

Das ausgefüllte Formular ist mit der Bestätigung der Jagdausübungsberechtigung an eine der aufgeführten Stellen zu senden oder dort abzugeben, spätestens jedoch zur Schulung mitzubringen. (Die Bestätigung kann auch noch nach der Schulung nachgeholt werden)

Jagdausübungsberechtigte im Sinne des § 22a FIHG sind:

Pächter und Mitpächter von Eigenjagdbezirken und Gemeinschaftlichen Jagdbezirken, sowie Inhaber von Eigenjagdbezirken, die selbst Jagdinhaber sind,

FA-Leiter (Jagdleiter) sowie zur Jagdausübung berechtigte Bedienstete des Landesjagdbezirkes und des Eigenjagdbezirkes des Bundes (Bundesforstämter),

angestellte Jagdaufseher (Berufsjäger) nach § 41 ThJG

Inhaber entgeltlicher Jagderlaubnisscheine im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2 ThJG

Nur diesem Personenkreis darf die Probenahme zur Trichinenuntersuchung nach § 22a Abs. 1 Satz 2 FIHG übertragen wer-

Die Übertragung der Probenahme ist an die Teilnahme einer

der folgenden Schulungen gebunden:

Datum	Uhrzeit	Schulungsort	für Hegebezirk
11.02.05	19.00	"Ponyhof"	
		Behringen	Reinsberge, Wipfratal
16.02.05	17.00	Gaststätte	
		"Riechheimer Berg",	
		Riechheim	Alkersleben
23.02.05	15.30	Forstamt Allzunah,	Rennsteig, Neustadt
		Schmiedefeld	
01.03.05	18.30	Gasthaus "Ilmtal",	Deube, Ilmtal
		Griesheim	
03.03.05	17.00	Landratsamt ARN,	Jagdbezirke:
		Ritterstraße,	Angelroda,
		Raum 220	Frankenhain

Datum	Uhrzeit	Schulungsort	für Hegebezirk
			Liebenstein
			Rippersroda
			Bittstädt
			Eichsfeld
			Gossel
			Haarhausen
			Rehestädt
			Sülzenbrücken
17.03.05	17.00	Landeswald-	Altkreis Ilmenau
		arbeiterschule	außer Rennsteig
		Gehren	und Neustadt
		Genren	unu meusiaui

In Ausnahmefällen ist auch die Teilnahme an der Schulung eines anderen Hegebezirkes möglich.

Für die Übertragung der Probenahme wird vom Jagdausübungsberechtigten eine Gebühr von 20,- EUR erhoben.

Die entnommenen Proben müssen zur Trichinenuntersuchung in das VLÜA Arnstadt, oder nach Vereinbarung in die Nebenstelle Ilmenau, zu den bisher üblichen Untersuchungsterminen gebracht werden.

Unabhängig der Übertragung der Probenahme auf den Jagdausübungsberechtigten kann auch weiterhin die bisher praktizierte Entnahme der Probe durch den für die Fleischbeschau amtlich beauftragten Tierarzt oder den zuständigen Fleischkontrolleur genutzt werden.

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt **Amtstierarzt** 

#### "Denkmalhefte" zum Teil noch vorhanden

Die jährlich vom Landkreis anlässlich des Tages des offenen Denkmals herausgegebenen Broschüren erfreuen sich stets großer Nachfrage und Beliebtheit. Längst sind sie bei vielen schon zu Sammlerobjekten geworden - mit Recht: Ergeben sie doch in ihrer Gesamtheit ein attraktives Bild der Denkmallandschaft des Ilm-Kreises.

Gräfenroda

Manch einer mag betrübt konstatieren müssen, dass ihm das eine oder andere Heft fehlt. In bestimmten Fällen kann hier noch geholfen werden. In der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises sind noch einige frühere Exemplare vorhanden, die zum Preis von 1,00 EUR (gegebenenfalls + Porto) erworben werden können. Vorhanden sind noch Hefte aus den Jahren 2002, 2003 und 2004, in Einzelfällen auch davor. Bestellungen sind möglich in der

> Unteren Denkmalschutzbehörde 99310 Arnstadt Ritterstraße 14 Tel. 03628-738312 m.schaefer@ilm-kreis.de

#### Jetzt anmelden am Ilmenau-Kolleg

Auf einem attraktiven zweiten Bildungsweg können junge Erwachsene am Ilmenau-Kolleg das Abitur erwerben. Bedingungen für eine Aufnahme sind:

Vollendung des 19. Lebensjahres, erfolgreicher Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss, abgeschlossene Berufsausbildung oder mindestens eine 3-jährige Berufstätigkeit.

Die Führung eines Familienhaushaltes ist der Berufstätigkeit

gleichgestellt. Die gesamte Ausbildung dauert 3 Jahre. Die Studierenden erhalten Bafög, unabhängig vom Einkommen der Eltern und rückzahlungsfrei.

Anmeldungen sollten bis spätestens 31.03.2005 erfolgen unter:

Ilmenau-Kolleg Rudolf-Breitscheid-Str. 6 98693 Ilmenau Tel. 03677/2027 10

Nähere Informationen auch im Internet unter: www.ilmenau-kolleg.de.

### Kunstausstellungen in den Studienkreisen Arnstadt und Ilmenau

Die neue Studienkreis-Leiterin Marita Kuchorz bewahrt die von ihrer Vorgängerin Frau Dr. Helga Barthel begründete Tradition kleiner, öffentlich zugänglicher Kunstgalerien mit wechselnden Ausstellungen in den Räumen der Nachhilfeunternehmen in Arnstadt und Ilmenau. Diese Galerien geben Künstlern einerseits die Möglichkeit, ihre Werke der Öffentlichkeit zu präsentieren, andererseits schaffen die Kunstwerke eine angenehme Atmosphäre beim Lernen im Studienkreis.

Im Ilmenauer Studienkreis in der Straße des Friedens 17 ist derzeit eine Ausstellung "Traumwelten und Kontraste" in Form von Bildern und Plastiken von Schülern des Gymnasiums "Am Lindenberg" zu sehen. Die Künstlerin Frau Ernestine Dittrich stellt "Blumen, Stillleben und Landschaften" im Studienkreis Arnstadt, Alte Feldstraße 7, aus.

Die Ausstellungen sind bis zum Frühjahr montags bis freitags von 14 bis 17 Uhr geöffnet (auf Anfrage auch zusätzlich). Schulklassen mit ihren Lehrern sowie Bürger und Gäste des Kreises sind herzlich eingeladen. Der Studienkreis möchte in der Zukunft den Schulen und Künstlern des Ilm-Kreises die Gelegenheit einer Ausstellung geben und freut sich über Bewerbungen (Tel. 03628/603334).



Eröffnung der Ausstellung im Studienkreis Ilmenau "Traumwelten und Kontraste" mit Landrat Dr. Senglaub

### 9. Arnstädter Umwelt- und Erlebnismarkt

Eine gute Gelegenheit für die Präsentation von Handwerkern und Dienstleistern, kleiner mittelständischer Unternehmen, Vereinen und Institutionen, den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau sowie Handel bietet der 9. Umwelt- und Erlebnismarkt in Arnstadt, der am Sonnabend, dem 4. Juni, in der Zeit von 9 bis 16 Uhr stattfindet. Er wird gegenwärtig durch die IG Stadtökologie Arnstadt vorbereitet.

Der Markt mit den angrenzenden Straßen im historischen Stadtzentrum Arnstadts kann sich erneut zu einem großen Schaufenster mit interessanten Informationen und Kaufangeboten der Region verwandeln. Die Veranstaltung will in erster Linie aus ökologischen Gründen die Region stärken, der Zukunftsfähigkeit dienen, den Besuchern Anregungen für zukunftsfähige Lebensstile, gesundes Leben und nachhaltigen Konsum geben. Dazu gehören Techniken zur Nutzung erneuerbarer Energien und Beratung zum effizienten Umgang mit Energie, Tipps für gesundes Bauen, Sanieren und Wohnen, erholsame und naturverträgliche Freizeitangebote, nachhaltige Mobilität und vieles mehr.

Anmeldungen für diese "Kleinmesse der Zukunftsfähigkeit" sind ab sofort möglich. Interessenten können sich direkt mit der IG Stadtökologie Arnstadt in Verbindung setzen: Telefon/Fax: 03628-64 07 23, Ihre Ansprechpartner: Frau Willing oder Herr Ludwia.

In einem gesonderten Marktteil können zudem Kommunen und Verwaltungsgemeinschaften über ihre Projektergebnisse berichten, die sie im Rahmen der Agenda 21 erzielen konnten. Aufgefordert sind zudem die Schulen des Kreises, aus ihrer Projektarbeit zu berichten.

### Ungehinderte Abfuhr der gelben Säcke gewährleisten!

An den entsprechenden Entsorgungstagen muss eine ungehinderte Abfuhr der gelben Säcke gewährleistet werden.

Aus aktuellem Anlass, insbesondere in den Ilmenauer Wohngebieten "Am Stollen" und "Pörlitzer Höhe", wird darauf hingewiesen, dass die Zufahrten zu den Wohnblöcken nicht zugeparkt werden dürfen. Auch die Verbindungsstraßen zwischen den Blöcken dürfen nicht mit Fahrzeugen zugestellt werden.

Um Probleme bei der Erfassung zu vermeiden, können die gelben Säcke aus diesem Bereich auch zu den zentralen Sammelstellen für das Duale System Deutschland (DSD) gebracht werden.

## Veranstaltungen im Ilm-Kreis - (Auswahl)

#### 5. Feb. - 28. März Großbreitenbach

Thüringer Wald-Kreativ-Museum Sonderausstellung "100 Jahre Großbreitenbacher Skiverein"

#### 11. Februar

#### Arnstadt

19.30 Uhr, Theater Buddy Holly Rock'n Roll-Show

#### 12. Februar

#### Arnstadt

19.30 Uhr, Theater Loriot-Abend

#### Gehren

19 Uhr, Stadthaussaal Eröffnungsveranstaltung des Jubiläumsjahrs "150 Jahre Stadtrecht" Ilmenau - Bhf. Rennsteig

8.50 Uhr, Bahnhof Ilmenau

Wintersport am Rennsteig mit der Rennsteigbahn

(weitere Infos 036782/70666)

#### Ilmenau-Roda

20 Uhr. Kleinkunstbühne

Russischer Abend - ein musikalisch-unterhaltsamer Streifzug entlang der russischen Seele

#### Stützerbach

18 Uhr, Schlossberg

Nachtrodeln

#### Frankenhain

Modellbahnausstellung (auch 13.02.)

#### 13. Februar

#### **Arnstadt**

19.30 Uhr Theater "Sie müssen dran glauben" Kabarettprogramm mit Helmut Meier

#### **Arnstadt**

20 Uhr, "Zum Jungfernsprung" Konzert mit VIA DRAI, zwei Jahrzehnte deutscher Schlager

#### **Arnstadt**

13 Uhr, Gestüt Käfernburg Hengstpräsentation (Turnier und Zweispänner-Hindernisfahrt)

#### **Elgersburg**

15 Uhr Schloss Elgersburg Ausstellungseröffnung Udo Sturm (digitale Fotografie)

#### 19. Februar

#### Arnstadt

20 Uhr, "Zum Jungfernsprung" Konzert mit KLAPPSTUHL

#### 20. - 27. Februar

#### Großbreitenbach

Festwoche "100 Jahre Wintersport"

### 23. Februar

#### Ilmenau

19 Uhr, Musikschule Mittwochskonzert (FR Gitarre und Akkordeon)

#### 25. Februar

### Ilmenau

18 Uhr, Rodelbahn Nachtrodeln

#### 26. Februar

#### Ilmenau

21 Uhr, Festhalle Red Nose Day-Party

#### **Elgersburg**

20 Uhr, Schloss Elgersburg Literarisches Kabarett (Hans Peter Körner)

## 26./27. Februar

#### **Arnstadt**

9 Uhr, Gestüt Käfernburg Hallenreitturnier Dressur und Springen

#### 27. Februar

#### **Arnstadt**

10 Uhr, Bach-Kirche Kantatengottesdienst

#### Großbreitenbach

Sportlergala

#### Vorschau

#### 2. März

#### Ilmenau

19 Uhr, Musikschule Vorbereitungskonzert für Wettbewerb "Gläserne Harfe"

#### 5. März

#### Arnstadt

19.30 Uhr, Theater "Die Zauberflöte"

#### 19./20. März Langewiesen

Ostermarkt 2005 mit 8. Wettbewerb "Wer gestaltet das schönste Osterei?" (Rückfragen hierzu: 03677-807720)

#### Kunsteisbahn Ilmenau (Hammergrund)

10 - 22 Uhr (mit 30-minütigen Eiserneuerungspausen um 12 Ühr, 14.30 Uhr, 17 Uhr und 19.30 Uhr)

Mo: 15 - 17 Uhr

Di - Fr: 15 - 22 Uhr (mit 30-minütigen Eiserneuerungspausen um 17 Uhr und 19.30 Uhr)

(Karnevalsveranstaltungen wurden wegen der Vielzahl der Ereignisse nicht berücksichtigt)

Kultur- und Sportamt des Ilm-Kreises

# Einladung

Der Kreisverband Ilmkreis e. V. im Naturschutzbund Deutschland (NABU) lädt alle Mitglieder und Förderer zu seiner diesjährigen Mitgliederversammlung

am Sonnabend, dem 5. März 2005, 15 Uhr in das Hotel "Am Wald" in Elgersburg (Schmücker Str. 20) ein.

Um 19 Uhr sind alle Teilnehmer zur Vorführung eines neuen Videofilms von Horst.-W. Hertwig eingeladen. Gäste sind herzlich willkommen.